

Die Fiktionsbescheinigung, von Rechtsanwalt Yu Lin

Freitag, 15. Februar 2008

Die Fiktionsbescheinigung

Dieser Beitrag soll den Betroffenen einen Überblick über das Thema der Fiktionsbescheinigung geben.

Die Fiktionsbescheinigung ist eine Bescheinigung über die Wirkung einer Antragsstellung, die die Ausländerbehörde dem Ausländer erteilt (§ 81 Abs. 5 AufenthG).

Läuft die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers aus und muss diese verlängert werden, so wird ein Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt. Die Antragstellung ist also für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich. So heißt es in § 81 Abs. 1 AufenthG: Ein Aufenthaltstitel wird einem Ausländer nur auf seinen Antrag erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

In der Praxis wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt oder sie wird nicht erteilt. Der Antragssteller kann ebenso eine Fiktionsbescheinigung erhalten, d.h. eine nur vorläufige und befristete Erlaubnis zum Aufenthalt, wenn die Ausländerbehörde aus unterschiedlichen Gründen nicht sofort über den Verlängerungsantrag entscheiden kann.

Falls der Aufenthalt aus welchen Gründen auch immer problematisch sein sollte, ist es dringend geraten einen Rechtsanwalt aufzusuchen. In diesem Stadium kann noch viel für den Antragssteller erreicht werden.

Wenn dann eine Ablehnung der Verlängerung des Aufenthalts durch die Ausländerbehörde erfolgt, muss der Betroffene in der Regel die Bundesrepublik Deutschland verlassen.

Kontakt:

Rechtsanwalt Yu Lin
Kleine Johannisstr. 6, 20457 Hamburg
fon: 040-37502999
fax: 040-374423
email: info@lin-law.eu